



SCHULDBRIEF

Franken 6000	
	Jch
Hans Rematein - Gerater, Wirt und	l Metzger, in G.V. lebend mit Elsa,
	von und in Muttenz
bekenna hiermit, der	•
Basellandschaft	lichen Kantonalbank
die Summe vonsachstausend Franke	an
schuldig zu sein.	
Diese Schuld istalljährlich je auf de	n .31. August, erstmals
31. August 1926 zu dem jewe	eilen von der Kreditorschaft festgesetzten Zinsfuß bis
zum Höchstbetrag von 7 zu verzin	nsen und drei Monate nach einer beiden Teilen jeder-
zeit freistehenden Kündigung zurückzubezahl	en. Wird der Zins nicht innert Monatsfrist bezahlt,
so hat der. Schuldner vom Verfal	lltage an einen Verzugszins in der Höhe des höhern
Kapitalzinsfußes, mindestens $5^{0}/_{0}$ zu entrich	ten. An das Kapital sind alljährlich jeweilen
	abzubezahlen. Das Darlehen kann von der Kreditor-
	ert werden, wenn das Unterpfand freiwillig veräußert,
zerstückelt oder im Werte vermindert wird.	
	d nach den Vorschriften des Schweiz. Zivilgeset,buches
	ken und mit dem Range wie umstehend verzeichnet.

Arlesheim..., den 16. Septembar 1925

D. er Schuldner :::

HRamstein-Gerster

Schuldbriefes und Rang des Grundpfandes: ve		Änderungen am Grundpfand, Pfand- vermehrungen, Pfandentlassungen, Veräusserungen und Zerstückelungen des Grundpfandes:	Bezeichnung der belasteten Grunds uc Schuldbriefes und Rang des Grundpfandes:		vermehrungen, i Veräusserungen und Grundp
	Pfandschatzung Fr.			Pfandschatzu Fr.	ng
					•
Grundpfand mit Gesamtpfandrecht			Der unterzeichnete Be	21.FRS.Schieft hiermit dess	
			buchverwalter zu Arlesheim	beurkunge o 112 oz Comeinde	
L.Sekt. No. ar m2 Beschrieb:			dieser Schuldbri€f im Urkun	denprotokoli den demethae	
L 1072 2 28 Reben Ackermann			Muttenz Lit. G. Folio 12 ei		
1073 2 28 "			Arlesheim, den 16.Septembe		
1074 2 28 "				Jn fidem	
10/4 2 20	2300			ndbuchamt Airbilioini	
1075 1 10	4		EVALUE SE DE LA COMPANION DE L	ser Grandbucherry	
1076 1 33				f-//	
			Nº 179		
			toxiks		
			10 121121	er Bezirksstatthaller	
2. " 1050 4 64 Reben Hundtrog				Dr. Th. Youwer.	
" 1051 3 39 " "			E SOUTH THE		
" 1052 339 " "	4000				10.40
3. * 1437/8 3 38 Reben Letten		,			
* 1434 2 40 " "			30°		
" 1435 1 53 " "					
" 1 3 36 3 " " "	800				
	,,,,		<u> </u>		

4. Parz. 561 16 40 Acker Stegacker	4800				
alt bez.mit Sekt.B.601 & Reg.No.63		<u>3,</u>			
Gesamtpfandschatzung Fr.	11900				***************************************
gemäss Urkunde vom 26. August 1925					
Dienstbarkeiten: "Jie bis anhin h					
und gewährt word				*********	
Sendar o Work			<u></u>		***************************************

			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		***************************************
Dieser Titel steht im					
ersten.			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

Goloscht den Genachverwalter:

:uaBunjyezq\

:nognugenti

Auszug

aus den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundpfand.

Art. 861: Bestimmt der Pfandtitel es nicht anders, so hat er Schuldner alle Zahlungen am Wohnort des Gläubigers zu leit, und zwar auch dann, wenn der Titel auf den Inhaber lautet.

Ist der Wohnsitz des Gläubigers nicht bekannt oder zum Nachteil des Schuldners verlegt worden, so kann sich dieser durch Hinterlegung bei der zuständigen Behörde am eigenen Wohnsitze oder am früheren Wohnsitze des Gläubigers befreien.

Sind dem Titel Zinscoupons beigegeben, so ist die Zinszahlung nur an den Vorweiser des Coupons zu leisten.

Art. 862: Bei Übertragung der Forderung kann der Schuldner, solange ihm keine Anzeige gemacht ist, Zinse und Annuitäten, für die keine Coupons bestehen, an den bisherigen Gläubiger entrichten, auch wenn der Titel auf den Inhaber lautet.

Die Abzahlung des Kapitals oder einer Kapitalrate dagegen kann er in allen Fällen wirksam nur an denjenigen leisten, der sich ihm gegenüber im Zeitpunkt der Zahlung als Gläubiger ausweist.

Art. 869: Zur Übertragung der Forderung aus Schuldbrief oder Gült bedarf es in allen Fällen der Übergabe des Pfandtitels an den Erwerber.

Lautet der Titel auf einen bestimmten Namen, so bedarf es außerdem der Anmerkung der Übertragung auf dem Titel, unter

Art. 873: Der Gläubiger hat dem Schuldner auf sein langen bei der vollständigen Zahlung den Pfandtitel unentkrauszugeben.

3

Art. 874: Erleidet das Rechtsverhältnis eine Änderung, wie namentlich bei Abzahlung an die Schuld, Schulderleichterung oder Pfandentlassung, so hat der Schuldner das Recht, sie im Grundbuch eintragen zu lassen.

eintragen zu lassen.

Der Grundbuchverwalter hat diese Änderung auf dem Titel

Ohne diese Eintragung kann jeder gutgläubige Erwerber des Titels die Wirkung der Änderung im Rechtsverhältnis von sich ab. geschriebenen Annuitäten stattfinden.

Schuldbrief

file

Fr. 6000. --

errichtet den 16. September 1925
eingetragen im Urk.-Prot. Lit. G. Folio 12
des Grundbuchs von Muttenz

Schuldner zur Zeit der Errichtung:

Hans Ramstein - Gerster, Muttenz

Gläubiger zur Zeit der Errichtung:

Basellandschaffliche Kantonalbank

Liestal 7913

Ochrechung. Juliaben vie mustebend f. 2730.
T. Termin per 1. Nov. 6985 fin

Reben Himdfrog = 7. 14.33.35

5/2 26 juis van fl. 4.300.- = , 247.25

7. 1680.60 1680.60 Faldo von fr. 1049.40 Nied auf Rechungsbirchlein 60258 einge tragen. Mentstery, 24. 6ht. 925. A. f. Ramskei

landschaffliche Kantonalba Abrechnung für Form Haus Pauslein - Gerston, Wird Mulleng The Schuldbrief vous 16. September 1925 1, 9 Closablessproverion Demerkerginer per 31. August 1925 Auf 1 ª \$156 Ochuldbrief vone 7. Okt. 1919 por Or. 14,500. Darchques auf Ouvarlisation vous 17. Juni 1925 Fine vergiling put Ousgabling bis Dinushwere: Mullery 2430 Nort 3. Ougust 1925

(69)

Testal den 22. Oktober 1925.